

2463 003

13

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: § 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG

Rechtssatz: Ein Rückkehrer aus der französischen Fremden-
legion kann Entschädigung für den Zwangsauf-
enthalt in einem "Umschulungslager" bean-
spruchen, wenn er dorthin nicht nur aus Spionage-
abwehrgründen, sondern auch deswegen verbracht
worden ist, weil irrtümlich angenommen wurde,
er sei möglicherweise ein Gegner des National-
sozialismus.

Aktenzeichen : IV ZR 222/57

Urteil des BGH vom 22. Januar 1958 OLG Köln

13
IV ZR 222/57

(5 U (S) 49/56)

Verkündet

lt. Protokoll

am 22. Januar 1958

■, Justizobersekretär,

als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in
D ■,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■,
K ■ -

gegen

Anton H ■, ■, M ■ Str. ■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■,
K ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1958 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Ascher, Raske, Johannsen, Dr. v. Lerner
und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in Köln vom 11. April 1957
wird insoweit aufgehoben, als das beklagte Land zur
Zahlung eines Betrages von mehr als 150,-- DM ver-
urteilt worden ist. Die weitergehende Revision
wird zurückgewiesen. Soweit das Urteil aufgehoben
ist, und zur Entscheidung über die Kosten der Re-
vision wird der Rechtsstreit zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit seiner rechtzeitig erhobenen Klage eine Entschädigung für Schäden, die er nach seiner Behauptung durch politische Verfolgungen erlitten hat.

Im Jahre 1932 trat der damals 21 Jahre alte Kläger in die französische Fremdenlegion ein. Nach Ablauf seiner fünfjährigen Dienstzeit verblieb er zunächst in Frankreich. Er meldete sich beim deutschen Generalkonsulat in Marseille. Auf eine Aufforderung des deutschen Konsuls in Besançon, seinen Wehrdienst abzuleisten, kehrte er im April 1939 nach Deutschland zurück. Beim Grenzübertritt am 11. April 1939 wurde er festgenommen und zunächst in ein Gefängnis eingeliefert. Er erhielt eine Strafe von 10 Tagen Haft wegen verbotenen Grenzübertritts, da sein Reisepaß inzwischen abgelaufen war. Nach Verbüßung dieser Strafe wurde er von der Gestapo in das "Umschulungslager" Kisslau eingeliefert. Dort blieb er bis zum 13. Juni 1939. Nach seinen Behauptungen ist er während seiner Festnahme auch erheblich mißhandelt worden.

Das Landgericht hat seine Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 300 DM als Entschädigung für Freiheitsentziehung zu zahlen, und die Revision zugelassen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des beklagten Landes, mit der dieses seinen auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiterverfolgt. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nur zum Teil begründet.

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG auch dann anzuwenden ist, wenn die nationalsozialistischen Gewalthaber eine Person deswegen verfolgt haben, weil sie annahmen, sie könne vielleicht ein politischer Gegner des nationalsozialistischen Staates sein. Die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG, daß jemand irrtümlich als politischer Gegner angesehen worden ist, ist nämlich nicht nur dann gegeben, wenn die betreffende Person mit Sicherheit für einen politischen Gegner gehalten worden ist. Die Bestimmung ist vielmehr anzuwenden, wenn die nationalsozialistischen Gewalthaber sich eine Vorstellung von der politischen Einstellung einer Person machten und infolge Unkenntnis der tatsächlichen Umstände nicht erkannten, daß die zu treffende Person kein politischer Gegner war. Haben sie die betreffende Person dann verfolgt, weil sie auf Grund dieses Irrtums mit der Möglichkeit rechneten, die betreffende Person sei ein politischer Gegner, dann sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG auch nach dem Wortlaut des Gesetzes gegeben.

Wenn man zunächst die Zeit der vom Kläger verbüßten gerichtlich verhängten Haftstrafe außer Betracht läßt, so hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß der Kläger vom 11. April 1939 bis zum 13. Juni 1939 verfolgt worden ist, weil man mit der Möglichkeit rechnete, er sei ein politischer Gegner. Es ist allerdings möglich,

daß gegen den Kläger als ehemaligen Angehörigen der Fremdenlegion auch aus Gründen der Spionageabwehr Maßnahmen ergriffen worden sind. Auch werden die Abwehrstellen sich für die Rückkehrer aus der Fremdenlegion in starkem Maße schon deswegen interessiert haben, um von ihnen Nachrichten über die französische Armee zu erhalten. Gegen den Kläger wurden aber Maßnahmen, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, auch und sogar überwiegend aus politischen Gründen getroffen. Das genügt, um den Entschädigungsanspruch zu begründen. Daß die gegen den Kläger gerichteten Maßnahmen vorwiegend politischer Art waren, ergibt schon ihre Natur. Dem Kläger sind nicht nur nach eingehender Vernehmung durch die Organe der Abwehrstellen Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt worden, ihm ist nicht lediglich die Beschäftigung in bestimmten für die Wehrwirtschaft wichtigen Betrieben untersagt und er ist auch nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen worden. Der Kläger ist vielmehr darüber hinaus in ein "Umschulungslager" verbracht und dort längere Zeit festgehalten worden. Er ist dadurch in einer Weise behandelt worden, die vorwiegend bei politischen Gegnern üblich war, um diese nämlich einzuschüchtern und davor abzuschrecken, politischen Widerstand gegen das herrschende Regime zu leisten. Wenn mit der Unterbringung in einem Umschulungslager in einzelnen Fällen zugleich Abwehrmaßnahmen im Interesse der Landesicherheit bezweckt wurden, so schließt das daher nicht aus, daß die Unterbringung vorwiegend aus politischen Gründen erfolgte.

Daß bei der Behandlung ehemaliger Fremdenlegionäre neben den Abwehrgründen auch politische Erwägungen eine erhebliche Rolle spielten, ergeben auch die Bestimmun-

gen der HDV 81/15 Nr. C 5. Danach wurden die ehemaligen Fremdenlegionäre, die in der deutschen Wehrmacht Dienst taten, nicht nur durch die Abwehr, sondern auch durch die Staatspolizeistellen überprüft. Diese Behörde hatte ihrer Aufgabe nach die politische Einstellung der Legionäre zu prüfen.

Das angefochtene Urteil mußte jedoch insoweit aufgehoben werden, als dem Kläger Entschädigung für zwei volle Monate und damit auch für die Zeit zugesprochen worden ist, in der er die gegen ihn wegen unbefugten und verbotenen Grenzübertretts verhängte Strafe von 10 Tagen Haft anscheinend in der Zeit vom 11. bis 21. April 1939 (vgl. Bl. 42 GA) verbüßt hat. Die Revision rügt zutreffend, daß das Berufungsgericht in diesem Punkt seiner ihm nach § 176 Abs. 1 BEG obliegenden Aufklärungspflicht nicht genügt hat. Das Berufungsgericht durfte nicht ohne weiteres zugunsten des Klägers davon ausgehen, daß diese Verurteilung nur auf den Druck der Gestapostellen hin erfolgt sei. Die gegen den Kläger verhängte Haftstrafe mag verhältnismäßig hoch gewesen sein. Sie ist aber von einem ordentlichen Gericht in einem ordentlichen Gerichtsverfahren verhängt worden. Der Kläger war auch vorbestraft. Unter diesen Umständen kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Strafe eine politische Verfolgungsmaßnahme war.

Das Berufungsgericht hätte vielmehr ermitteln müssen, welche Strafen in der damaligen Zeit für einen verbotenen Grenzübertritt verhängt wurden, wenn es sich um Personen handelte, die nicht politisch verfolgt wurden, bei denen aber die sonstigen Voraussetzungen ähnlich wie bei dem Kläger waren. Um diese Umstände noch aufklären zu können, mußte der Rechtsstreit wegen eines Teilbetrages von 150 DM (vgl. § 45 BEG) an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wilden